

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,
- b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

#### Begründung

Der Petent fordert, dass Opfer eines Justizirrtums nach lebensnahen Grundsätzen angemessen entschädigt und die Folgen, welche in der persönlichen Lebensführung für das Justizopfer auftreten, durch den Staat direkt und unmittelbar ausgeglichen werden.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, das aktuelle Justizsystem sehe Justizirrtümer im Prinzip nicht vor. Es fehlten lebensnahe, sinnvolle Regeln, wie im Fall eines dennoch auftretenden Justizirrtums mit Geschädigten umgegangen werden solle. Dieses gelte sowohl für die materielle als auch die verfahrenstechnische Seite der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts gegenüber den Geschädigten. Insbesondere sei die bestehende Haftentschädigung viel zu niedrig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 450 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 66 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten,

dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Trotz der hohen Anforderungen sowohl an die Anordnung von Untersuchungshaft als auch an die spätere Verurteilung sind einzelne Fehlentscheidungen von Gerichten nicht vollständig auszuschließen. Insbesondere der Entzug der Freiheit, der einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt, kann erhebliche Auswirkungen auf das Leben eines Einzelnen haben. Eine angemessene Entschädigung zu finden, ist eine schwierige Aufgabe. Inwieweit jemand für eine Freiheitsentziehung, die im Nachhinein betrachtet letztlich zu Unrecht erfolgte, würdig entschädigt werden kann, ist kaum zu bemessen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2478), eine möglichst faire Lösung für diese Fälle gesucht. Das Gesetz sieht Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vor, wenn die Verurteilung in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wurde, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde.

Die Entschädigung umfasst zunächst den vollen durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachten Vermögensschaden. Das ist jede in Geld bewertbare Einbuße, die der Berechtigte an seinem Vermögen oder an seinen sonstigen rechtlichen Gütern erleidet. Zu den typischen Vermögensschäden infolge von Strafverfolgungsmaßnahmen zählen der Ausfall des Arbeitslohnes oder des Einkommens, entgangener Urlaub, sozialversicherungsrechtliche Nachteile, Kosten für die Wiederherstellung einer durch eine Haft beeinträchtigten Gesundheit, Kosten der Verteidigung gegen die Strafverfolgungsmaßnahmen, Verlust des Arbeitsplatzes und Mindereinkommen infolge des Berufes oder des Arbeitsplatzes.

Die Entschädigung für eine erlittene Freiheitsentziehung erfasst zusätzlich den Ausgleich für immaterielle Schäden in Form einer Pauschale. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des StrEG vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2478) wurde diese

Pauschale mehr als verdoppelt. Sie beträgt seit dem 5. August 2009 nunmehr 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.

Soweit der Petent diesen Betrag im internationalen Vergleich für deutlich zu gering hält, ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten der EU recht unterschiedliche und daher kaum vergleichbare Entschädigungskonzepte verfolgen. Viele Mitgliedstaaten sehen bei der Zumessung der Entschädigung ein Ermessen vor und beziehen in die Entscheidung etwa die soziale Stellung, den psychischen Schaden oder den Verdienstaustausch ein. Zum Teil wird nicht zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden oder zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Strafverfolgung unterschieden.

Die Erhöhung der auf 25 Euro pro Tag der Freiheitsentziehung in Deutschland war ein wichtiger Schritt. Aber auch in der Zukunft wird zu überprüfen sein, ob die Entschädigung nach ihrer Struktur und Höhe noch ein angemessenes Äquivalent für die auszugleichenden Schäden ergibt. Hier werden auch die vom Petenten aufgeworfenen Fragen, insbesondere die nach Unterstützung und Betreuung nach der Haftentlassung, einzubeziehen sein.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer, an deren Treffen auch das Bundesministerium der Justiz teilnimmt, sich auf ihrer Frühjahrskonferenz im Juni 2013 dahin verständigt haben, zunächst mit Hilfe einer Studie klären zu lassen, wie die Entschädigung/Restitution und Rehabilitation der Betroffenen derzeit praktisch erfolgt und inwiefern Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung ergriffen werden können. Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, um auf die bestehenden Probleme aufmerksam zu machen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Eingabe der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zuzuleiten, damit sie in die anstehenden Untersuchungen mit einbezogen wird, sowie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, weil deren Zuständigkeit berührt ist.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.